 Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 9 **Ausgegeben Danzig, den 18. März** **1927**

29

Verordnung.

Vom 18. 3. 1927.

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 29. 11. 1926 wird zur Vermeidung der übermäßigen Ansammlung von Tabaksteuerzeichen der Verkauf von Steuerzeichen für Tabak und Tabakerzeugnisse gesperrt.

Die Zollämter werden jedoch ermächtigt, zur Fortsetzung des Betriebes Steuerzeichen in den Mengen abzugeben, wie sie in der Zeit vom 1. 10. 1926—31. 1. 1927 von den Gewerbetreibenden entnommen worden sind.

Bei nachgewiesenem Bedarf können hiervon mit Genehmigung des Landeszollamts Ausnahmen zugestanden werden.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. März 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Dr. Schwartz.

30

Verordnung

zur Änderung der Telegraphenordnung. Vom 6. 3. 1927.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird die Telegraphenordnung vom 5. Oktober 1926 (Gesetzbl. S. 293), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1926 (Gesetzbl. S. 335), wie folgt geändert:

1. Im § 5 „Aufgabe von Telegrammen" unter Ziffer 2 sind die Worte „nach den Bestimmungen der Fernsprechordnung" zu streichen.
2. Im § 6 „Wortzählung" unter VIII Abs. 2 ist zu ersetzen „Auslaßzeichen" durch: Auslassungszeichen.
3. Im § 21 „Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort" unter I Abs. 1 erhält der dritte Satz folgende Fassung:

   Als Zustellung gilt auch Einlegen in das Postschließfach, Abgabe der post-, telegraphen- oder bahnlagernden Telegramme an die Lagerstelle und Übermittlung durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen; die Zustellung durch Fernsprecher geschieht nur im Einverständnis mit dem Empfänger oder einem nach VI zur Empfangnahme Berechtigten.

   Ferner ist zwischen dem ersten und zweiten Absatz einzufügen:

   Die Ausfertigung der durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen zugestellten Telegramme werden den Empfängern mit der Post als gewöhnliche Briefe übersandt. Zustellung durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen und Übersendung der Ausfertigungen durch die Post geschehen unentgeltlich.

   Wird nach der Zustellung durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen Zusendung durch besonderen Boten gewünscht, so kann dies ein für allemal schriftlich oder im Einzelfalle bei Entgegennahme des Telegramms am Fernsprecher oder Nebentelegraphen beantragt werden. Für solche Sonderleistungen wird im Ortszustellbezirk die Gebühr nach IV, Abs. 1, im Landzustellbezirk der erwachsende Botenlohn erhoben.

4. Im § 21 „Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort“ ist im ersten Satze des bisherigen dritten Absatzes der Schlußpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen; dann ist fortzufahren:
mindestens aber der Betrag, der bei Vorauszahlung des Botenlohns (= XP =) zu erheben gewesen wäre.

5. § 25 „Haftpflicht“ ist der Schlußpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen; dann ist fortzufahren:
durch Versehen bei der Aufnahme und bei der Zustellung von Telegrammen durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen.

6. In Anlage A „Gebührensätze für den Telegraphenverkehr“ unter I ist am Schlusse hinter „Wortgebühr“ hinzuzufügen:
Für See- (Funk-) Telegramme (§ 17, I bis III) kein Mindestsatz.

7. In Anlage A „Gebührensätze für den Telegraphenverkehr“ unter II ist zwischen den Nummern 3 und 4 einzufügen:

Sp. 1 3a Sp. 2 5

Sp. 3

Aufgabe eines Telegramms durch Fernsprecher die bestimmungsmäßige Telegraphengebühr, die Stundungsgebühr nach Nr. 6 und die Ortsgesprächsgebühr nach der Fernsprechordnung.

3b

Aufgabe eines Telegramms durch Nebentelegraphen die bestimmungsmäßige Telegraphengebühr und die Stundungsgebühr nach Nr. 6.

Ferner ist unter Nr. 4 in Sp. 2 zu streichen: 5.

Danzig, den 6. März 1927.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.